



Konzeptbaustein institutioneller Kinderschutz



Inhalt

Inhalt	2
1. Kindeswohl und Kinderschutz.....	3
1.1. Prävention	4
1.1.1. Personalmanagement auf Träger- und Einrichtungsebene	4
1.1.2. Risikoanalyse	4
1.1.3. Professionelles Verhalten von Beschäftigten	4
1.1.4. Wissensmanagement	4
1.1.5. Teamkultur - Kommunikations- und Feedbackkultur	5
1.1.6. Präventionsangebote für Kinder.....	6
1.1.7. Sexualpädagogisches Konzept.....	6
1.1.8. Raumkonzept zum Schutz vor Gewalt	6
1.1.9. Medienschutzkonzept	7
1.2. Intervention (Verfahren zum Umgang mit institutionellen Ereignissen und Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können)	7
2. Kinderrechtebasierte Pädagogik Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Kinderrechte	8
2.1. Recht auf ethische Beziehung	8
2.2. Förderrechte.....	8
2.3. Beteiligungsrechte (Teilhabe).....	9
2.4. Schutzrechte.....	9
3. Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.....	10
3.1. Kinder	10
3.2. Eltern	10
3.3. Fachkräfte (auch externe Dienstleister, Praktikantinnen/Praktikanten, Honorarkräfte)	11
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen außerhalb unserer Kindertageseinrichtung	12
4.1. Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hinweisen und Gefährdungseinschätzung	12
4.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen.....	13
4.3. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	13
4.4. Meldung an das örtliche Jugendamt	13

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		2 von 14



1. Kindeswohl und Kinderschutz

Gemeinsam mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Einrichtung und der Verwaltung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden tragen wir die Verantwortung und Sorge dafür, dass der Schutz und das Wohl der Kinder gesichert wird und unsere Einrichtung ein sicherer Ort für alle Kinder ist.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt (Art. 19 UN-KV).

Aus dem Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt ergibt sich der Auftrag unserer Kindertageseinrichtung. Dieser Auftrag umfasst:

den institutionellen Kinderschutz (Gewaltschutzkonzept gemäß § 45 SGB VIII - Schutz vor verbaler, seelischer und körperlicher Gewalt in den Kindertageseinrichtungen).

den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutz von Kindern vor Gewalt im Elternhaus und häuslichem Umfeld)

Für die Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzeptes stellt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden ein Rahmenschutzkonzept zur Verfügung, welches zum einen Standards für alle Einrichtungen formuliert und gleichzeitig für Teams und Führungskräfte Materialien und Arbeitshilfen bereithält. Damit werden Mitarbeitende, Führungskräfte sowie ganze Teams in ihrer Kompetenz gestärkt, ihre Einrichtungen auf Gefährdungsmomente zu überprüfen und geeignete Maßnahmen abzuleiten, um das Risiko für Gewalt in ihrer Einrichtung zu minimieren.

Die Einrichtung hat mit der Einführung der **Verhaltensampel** begonnen, die als Grundlage für die Entwicklung von Handlungsrichtlinien sowohl für spezifische als auch allgemeine Situationen im Kita-Alltag dient. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis und klare Orientierungshilfen für den Umgang mit herausfordernden Situationen zu schaffen. Im Laufe des **Aprils 2025** wird die Einrichtung eine **Risikoanalyse** gemeinsam mit dem Team durchführen, wobei der Fokus auf der **Teamkultur** liegt. Das Ziel der Analyse ist es, den aktuellen IST-Stand in Bezug auf gewaltfreies Arbeiten, Kommunikation und Zusammenarbeit zu ermitteln. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der alle 14 Tage stattfindenden Teamberatungen, in denen die Risikoanalyse sowie die daraus resultierenden Handlungsbedarfe erarbeitet werden. Dabei werden Ergebnisse gesammelt, konkrete Maßnahmen identifiziert und im Team abgestimmt. Die entwickelten Handlungsrichtlinien und Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen überprüft, wobei eine **erste Evaluation** nach 3 Monaten (voraussichtlich August 2025) vorgesehen ist. Anschließend erfolgen regelmäßige Überprüfungen im Abstand von 6 Monaten, um die Wirksamkeit der Vereinbarungen zu kontrollieren und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		3 von 14



1.1. Prävention

Folgende Maßnahmen zum präventiven Kinderschutz vor psychischer, physischer oder sexueller Gewalt werden beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und in unserer Einrichtung durchgeführt.

1.1.1. Personalmanagement auf Träger- und Einrichtungsebene

Bereits im Einstellungsverfahren werden Bewerbende mit dem Schutzkonzept und unserem Umgang bei grenzverletzendem bzw. grenzüberschreitendem Verhalten konfrontiert. Dies gilt auch für die Beschäftigung von ehrenamtlichen Personen bzw. Honorarkräften.

Beim Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt und eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden. Außerdem ist eine Erklärung notwendig, dass keine Straf- oder Ermittlungsverfahren laufen.

In unserer Einrichtung haben alle Beschäftigten eine Selbstverpflichtungserklärung, in der Mindeststandards zum Schutz für Kinder formuliert sind, unterschrieben. Im Rahmen unseres Einarbeitungsverfahrens sowie im Rahmen von jährlichen Gesprächen mit den Fachkräften ist das Thema institutioneller Kinderschutz fester Bestandteil.

1.1.2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ermittelt die Gefährdungsmomente, aber auch bestehende Potentiale zum Thema Schutz vor Gewalt in der eigenen Einrichtung. Insgesamt hat der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden 15 Themenkomplexe herausgearbeitet, zu denen die Einrichtung eine Analyse durchführen kann. Für die Beschäftigten des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden steht die Risikoanalyse in Form eines digitalen Fragebogens zur Verfügung. Im April 2025 startete das Team gemeinsam eine Risikoanalyse zum Thema Teamkultur. Diese wurde im Mai 2025 gemeinsam ausgewertet. Ziel war und ist es, mögliche Risiken im pädagogischen Alltag frühzeitig zu erkennen, die Teamkultur zu stärken und den Schutz der Kinderrechte im Alltag nachhaltig zu verankern. Daraus abgeleitete Maßnahmen werden gemeinsam im Team entwickelt und im weiteren Jahresverlauf umgesetzt.

1.1.3. Professionelles Verhalten von Beschäftigten

Verhaltensampel: Die Verhaltensampel ist ein Arbeitsinstrument, das für den gesamten Träger erarbeitet wurde. Sie gibt eine Orientierung für Verhaltensweisen von Beschäftigten in Form eines Ampelsystems, wobei professionelles Verhalten sowie Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten benannt werden. Weiterhin dient sie als Reflexionsinstrument unserer pädagogischen Arbeit. Ein Verhaltenskodex besteht in der Einrichtung seit 2021. Dieser wurde von allen alten wie neuen Kollegen/innen bereits Unterzeichnet. Der Verhaltenskodex befindet sich im Überarbeitung und wird im Laufe des ersten und zweiten Halbjahres 2025 konkretisiert und auch aktualisiert.

Einrichtungsbezogener Verhaltenskodex: Wir formulieren einen Verhaltenskodex bis Anfang 2026. Dieser gibt Orientierung für das Verhalten von Beschäftigten. Dabei liegt der Fokus auf spezifischen, einrichtungsinternen Abläufen, wie z. B. ... (einrichtungsspezifische Ergänzungen, z. B. Beschreibung der Regeln und der Gestaltung des Umgangs miteinander, Umgang mit Konflikten und Regelverstößen; Regelungen zur Achtung der Privatsphäre sowie zum altersspezifischen Umgangs mit Nähe und Distanz; Erziehungsmethoden durch Fachkräfte (z. B. Sanktionsverhalten, Umgang mit Macht))

1.1.4. Wissensmanagement

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		4 von 14



Alle unsere Fachkräfte bilden sich regelmäßig zu Themen des Kinderschutzes fort. Außerdem erhalten sie in der Einrichtung Zugang zu aktueller Fachliteratur.

Täter und Täterinnen von sexualisierter Gewalt bahnen ihren Übergriff sehr strategisch an. Sie sind für Fachkräfte, Eltern und Kinder nur schwer als solche erkennbar. Deshalb ist eine regelmäßige Auseinandersetzung mit Strategien von Tätern und Täterinnen von sexualisierter Gewalt notwendig. Die Kenntnis darüber und regelmäßige Beschäftigung mit der Thematik kann in vielen Fällen Kinder rechtzeitig schützen. Bei uns werden alle Beschäftigten einmal im Jahr hierzu belehrt.

Ergänzend zur Fachberatung steht allen Einrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden die Kinderschutzbeauftragte zur Beratung und Prävention zur Verfügung.

Einzelne Weiterbildungen werden regelmäßig in unseren Dienstberatungen vorgestellt und deren Inhalte ins Team getragen. So profitieren alle Fachkräfte vom erworbenen Wissen. Darüber hinaus setzen wir uns regelmäßig mit aktueller Fachliteratur auseinander und schaffen diese gezielt für unsere Einrichtung an.

1.1.5. Teamkultur - Kommunikations- und Feedbackkultur

In unserer Kindertageseinrichtung ist die Reflexion der pädagogischen Arbeit ein fester Bestandteil des Teamalltags. Alle 14 Tage findet eine ausführliche Teamberatung statt, in der wichtige Themen und Situationen gemeinsam reflektiert werden. Für kurze Absprachen und Reflexionen steht zusätzlich die freitägliche Besprechungszeit zur Verfügung. Einmal jährlich werden Personalgespräche geführt, in denen individuelle Reflexionen der eigenen Arbeit stattfinden. Alle Beratungen und Absprachen werden protokolliert, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Anfang 2025 hat das Team eine Risikoanalyse zum Thema **Teamkultur** durchgeführt. Ziel war es, mögliche Herausforderungen und Entwicklungsbereiche innerhalb der Teamkultur zu identifizieren und gezielt zu bearbeiten.

Aktuell wird keine externe Supervision genutzt. Die Teammitglieder werden bei Bedarf durch die Leitung unterstützt, z. B. durch individuelle Einzelgespräche.

Für Beschwerden der Fachkräfte steht die Leitung als erste Anlaufstelle zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, greift ein weiterer Verfahrensweg, der vom Eigenbetrieb festgelegt wurde. Beschwerden werden stets protokolliert, und ein Zeitplan zur Bearbeitung wird festgelegt, um transparente Abläufe zu gewährleisten.

In unserer Einrichtung wird eine positive Fehlerkultur gelebt. Fehler werden aktiv als Lernchancen betrachtet und je nach Situation im Einzelgespräch oder in der Teamberatung gemeinsam besprochen und aufgearbeitet.

Zur frühzeitigen Erkennung und Kommunikation kritischer Situationen wurden bisher keine festgelegten Signale oder Code-Wörter eingeführt. Dies wird jedoch im ersten Halbjahr 2025 im Rahmen der Auseinandersetzung mit der pädagogischen Verhaltens-Ampel erarbeitet.

Sollten Verstöße gegen den Verhaltenskodex bekannt werden, erfolgt zunächst ein klarendes Einzelgespräch. In besonders schweren Fällen kann dies als arbeitsrechtliche Pflichtverletzung eingestuft werden und wird gemeinsam mit der Leitung, Regionalleitung und der Abteilung für Personalangelegenheiten bearbeitet.

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		5 von 14



1.1.6. Präventionsangebote für Kinder

Entwicklungsorientierte Präventionsangebote dienen der Reduzierung und Verhinderung von Gewalt und stärken Kinder in ihren sozialen Kompetenzen. Eine wirksame (Gewalt-)Präventionsarbeit schafft ein soziales Klima der gegenseitigen Achtung, Wertschätzung und Unterstützung. Wenn Kinder in ihren Gefühlen und Bedürfnissen ernst genommen werden, stärkt es sie, ihrer eigenen Wahrnehmung zu vertrauen und erhöht die Chance, dass Gewalterfahrungen eher geäußert werden. Der Schutz vor Kindeswohlgefährdungen und sexualisierter Gewalt wird dadurch für Kinder wirksam erhöht.

In unserer Kita haben wir ein offenes Ohr für die Kinder.

Uns ist bewusst, dass manche Kinder belastende Erfahrungen in ihrem familiären Umfeld machen. Deshalb hören wir genau hin und schauen aufmerksam hin, wenn Kinder mit uns über ihre Erlebnisse und Wahrnehmungen sprechen möchten. Wir nehmen ihre Aussagen ernst und bieten ihnen einen sicheren und vertrauensvollen Rahmen.

Kinderrechte sind ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Wir thematisieren sie altersgerecht in Projekten und im Alltag – vor allem durch echte Beteiligung. So erleben die Kinder, dass ihre Meinung zählt, und lernen, ihre Rechte zu verstehen und zu nutzen.

Sexualpädagogisches Konzept

Unsere sexualpädagogische Arbeit orientiert sich am sexualpädagogischen Rahmenkonzept des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden. Dieses beinhaltet ein Konzept, wie der körperlichen Entwicklung von Kindern positiv und unterstützend begegnet wird. Außerdem finden sich darin Aussagen zu:

kindlicher vs. erwachsener Sexualität,
entwicklungspsychologischen Hintergründen,
dem Verständnis sexualpädagogischer Arbeit,
dem Umgang mit sexuellen Übergriffen durch Kinder sowie
rechtlichen Rahmenbedingungen.

Zum Thema Sexualentwicklung von Kindern in Abgrenzung zum übergriffigem Verhalten, hat das Team 2017 eine Teamfortbildung bei SHUKURA besucht. Diese gab den PFKs Sicherheit im Umgang mit entwicklungsbedingter sexueller Neugier bei Kindern sowie beim Erkennen, wo beginnt übergriffiges Verhalten auch unter Kindern. Ebenso werden regelmäßig von pädagogischen Fachkräften Fortbildungen zum Thema, Erkennen und Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, besucht

1.1.7. Raumkonzept zum Schutz vor Gewalt

Das Raumkonzept zum Schutz vor Gewalt beinhaltet die Überprüfung von Gefährdungsmomenten in Gebäuden und auf dem Außengelände sowie die Ableitung von spezifischen Maßnahmen zur Minimierung bzw. dem Abstellen von Risiken. Ein spezieller Abschnitt in der Risikoanalyse hilft bei der Überprüfung der Räume der eigenen Einrichtung. Eine Einbeziehung von Kindern gibt dabei wertvolle Hinweise, wie wohl und geschützt sich die Kinder in der Einrichtung fühlen.

In unserer Kita gestalten wir die Räume so, dass sich alle Kinder sicher und wohl fühlen können.

Durch genaue Beobachtung, regelmäßige Reflexion und Gespräche mit den Kindern entwickeln wir unser Raumkonzept stetig weiter. Dabei achten wir besonders darauf, dass es sowohl Möglichkeiten für Rückzug und Ruhe gibt, als auch Schutz vor grenzverletzendem Verhalten.

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		6 von 14



Die Kinder wissen: Es ist immer eine vertraute pädagogische Fachkraft in ihrer Nähe. Das gibt ihnen Sicherheit – besonders in Situationen, in denen sie Unterstützung brauchen, zum Beispiel, wenn es zu unangemessenem Verhalten unter Kindern in weniger gut einsehbaren Bereichen kommt.

1.1.8. Medienschutzkonzept

Das Medienschutzkonzept beschreibt Kenntnisse der Fachkräfte über und Verhaltensregeln zum Umgang mit sexualisierter, psychischer, physischer und verbaler Gewalt in digitalen Medien. Ein Medienschutzkonzept ist i. d. R. Teil eines medienpädagogischen Konzepts der Einrichtung.

1.2. Intervention (Verfahren zum Umgang mit institutionellen Ereignissen und Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können)

Der Verdacht auf einen Übergriff durch in einer Kindertageseinrichtung tätige Personen stellt eine besondere Herausforderung dar und erschwert das Handeln aufgrund der Komplexität und emotionalen Belastung. Beim Feststellen von Anhaltspunkten auf einen Übergriff steht der Schutz des betroffenen Kindes bzw. der betroffenen Kinder an erster Stelle. Um die Verdachtsmomente wahrzunehmen und hinsichtlich des Kindeswohls angemessen zu agieren, bedarf es einer hohen Professionalität und der Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen.

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen hat einen Interventionsplan erarbeitet, der den Einrichtungen beim Auftreten von Ereignissen mit einhergehender psychischer, physischer oder sexueller Gewalt als Handlungsleitlinie dient. Dieser zielt darauf ab, einen nachhaltigen Schutz der (betroffenen) Kinder zu sichern, Übergriffe zu beenden, angemessene Hilfsangebote für die Beteiligten zu gewährleisten und eine multiprofessionelle Klärung herzustellen.

Der Interventionsplan beinhaltet Dokumentationsvorlagen, Orientierungshilfen mit Reflexionsfragen sowie klare Verfahrensabläufe bei vagen und konkreten Verdachtsmomenten. Er regelt auch die Nachbearbeitung von Fällen der Kindeswohlgefährdung, Nachsorge sowie fachliche Begleitung, Fortbildung und Rehabilitationsmaßnahmen.

Grundsätzlich werden alle bestätigten Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl von Kinder beeinträchtigen, an unsere zuständige Aufsichtsbehörde, das **Landesjugendamt Sachsen**, gemeldet. Die Meldung erfolgt durch unseren Träger, hierbei wird das konkrete Ereignis und die eingeleiteten Schutzmaßnahmen benannt und das weitere Vorgehen aufgeführt.

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		7 von 14



2. Kinderrechtebasierte Pädagogik

Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Kinderrechte

Die Umsetzung der UN-Kinderrechte im Alltag unserer Kindertageseinrichtung spielt eine Schlüsselrolle für die pädagogische Qualität unserer Einrichtung und für den Schutz vor Gewalt. Deshalb hat der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden hierfür ein eigenes Instrument, den sogenannten Kinderrechtekompass, entwickelt. Er beschreibt die konkreten Kinderrechte für die Bereiche Förderrechte, Schutzrechte, Recht auf ethische Beziehung und Beteiligungs- und Beschwerde-rechte. Ziel ist es, dass jedes Kind jeden Alters und in jeder Kindertageseinrichtung darauf vertrauen kann, dass seine anerkannten Rechte in der Kindertageseinrichtung respektiert und umgesetzt werden.

2.1. Recht auf ethische Beziehung

In unserer Einrichtung haben Kinder das Recht:

wertschätzend angesprochen und behandelt zu werden,
dass ihnen zugehört wird,
als kompetent wahrgenommen werden und eine bestärkende Rückmeldung zu erhalten,
sich in einer Gruppe wohlzufühlen und ihre Bezugspersonen selbst wählen zu können,
dass ihre Bedürfnisse und Gefühle wahr- und ernst genommen werden und
dass ihre Nöte, Schmerzen und Kummer erkannt werden.

Eine dialogische Grundhaltung prägt unsere pädagogische Arbeit.

Im Kita-Alltag sichern wir durch offene, wertschätzende Kommunikation mit den Kindern ihre Rechte.

Wir nehmen die Kinder ernst, hören ihnen zu und beziehen sie in Entscheidungen ein – altersgerecht und auf Augenhöhe. Diese Haltung stärkt das Vertrauen der Kinder in sich selbst und in die Gemeinschaft und bildet die Grundlage für eine gelebte Kinderrechtskultur in unserer Einrichtung.

2.2. Förderrechte

In unserer Einrichtung haben Kinder das Recht:

zu entscheiden, was, wo und mit wem sie spielen,
zu entscheiden, wie sie sich in der Freizeit erholen,
Recht auf Ruhe und Rückzug,
über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt zu werden,
auf ganzheitliche Bildungsimpulse,
auf Ästhetik, Kunst und Kultur und
auf Bewegung und Sport

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		8 von 14



In unserer Kita ist es uns wichtig, den Kindern möglichst viele Erfahrungen zu ermöglichen. Pädagogische Fachkräfte begleiten die Kinder dabei, ihren Alltag zunehmend selbstbestimmt zu gestalten – im Rahmen ihrer Entwicklung und Fähigkeiten. Dazu gehört zum Beispiel, eigene Spielpartner frei wählen zu können.

Wenn Fachkräfte erfahren, dass Kinderrechte verletzt wurden, setzen sie sich aktiv für die betroffenen Kinder ein und vermitteln ihnen, welche Rechte sie haben.

In unserer Kita finden die Kinder Bücher und Materialien, die kindgerecht über ihre Rechte informieren – diese stehen ihnen im Alltag jederzeit zur Verfügung.

2.3. Beteiligungsrechte (Teilhabe)

In unserer Einrichtung haben Kinder das Recht:

ihre Meinung zu jeder Zeit frei zu äußern,
dass ihre Meinung gehört, ernst genommen und berücksichtigt wird,
in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt zu werden,
sich freiwillig für Aufgaben in der Einrichtung zu engagieren,
mitwirken und mitbestimmen zu können,
sich mit anderen zu vereinen,
ihre Interessen zu vertreten und zu veröffentlichen,
sich zu beschweren und eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde zu erhalten

Bei der Gestaltung unserer Räume orientieren wir uns an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder. Gemeinsam mit ihnen strukturieren wir Räume so, dass sie zum Spielen, Lernen und Wohlfühlen einladen. Wenn sich Interessen oder Bedarfe verändern, passen wir die Räume gemeinsam mit den Kindern an.

Die Regeln für die Nutzung der Räume entwickeln wir ebenfalls zusammen mit den Kindern. So erleben sie, dass ihre Meinung zählt und sie Verantwortung für ihr Umfeld übernehmen können.

2.4. Schutzrechte

In unserer Einrichtung haben Kinder das Recht:

gleichbehandelt zu werden, unabhängig von Geschlechtsidentität, Weltanschauung, Religion, sozialem Status, Herkunft, Meinung, Krankheit und Behinderung,
Geheimnisse zu haben und Geheimnisse, die nicht guttun, mitzuteilen,
zu entscheiden, wem sie sich anvertrauen,
auf Schutz ihrer Privatsphäre,
auf Schutz vor Mobbing,
am eigenen Bild,
auf eine gewaltfreie Erziehung,
auf Schutz vor sexualisierten Übergriffen und Gewalt,
auf Hilfe und Unterstützung

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		9 von 14



3. Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Um Kinder vor Gewalt schützen zu können, ist es notwendig, dass alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Fachkräfte und andere) Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten anbringen können, diese ernst genommen werden und entsprechend professionell und transparent bearbeitet werden. Eine Auseinandersetzung im Team zu dem Thema, wie Eltern, Kinder und Fachkräfte sich eingeladen fühlen, Beschwerden angstfrei zu äußern, ist eine zentrale Aufgabe unserer Einrichtung für den Schutz vor Gewalt.

Für unsere Einrichtung haben wir folgende Beschwerdeverfahren festgelegt.

3.1. Kinder

In unserer Kita schaffen wir eine Atmosphäre, in der sich Kinder mit ihren Anliegen ernst genommen fühlen. Kinder haben die Möglichkeit, sich jederzeit an eine pädagogische Fachkraft ihres Vertrauens – auch an die Leitung – zu wenden, um über ihre Gefühle, Gedanken, Ideen oder Sorgen zu sprechen.

Auch im Mittagskreis oder in anderen Gesprächsrunden regen wir die Kinder dazu an, ihre Sichtweisen einzubringen. Wir hören aufmerksam zu und nehmen uns Zeit. Es ist uns wichtig, dass Kinder spüren: Ihre Meinung zählt – auch wenn sie Unzufriedenheit äußern.

Wir achten dabei nicht nur auf Worte, sondern sind auch sensibel für nonverbale Signale. Gemeinsam mit den Kindern suchen wir nach kindgerechten Lösungen für ihre Anliegen.

3.2. Eltern

Im Sinne einer offenen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit nehmen wir die Anliegen und Rückmeldungen von Eltern ernst. Ein transparentes Beschwerdemanagement trägt zur Qualitätsentwicklung unserer Einrichtung bei.

1. Worüber dürfen sich Eltern beschweren?

Eltern können sich über alle Bereiche des Kita-Alltags beschweren – von pädagogischen Fragestellungen bis hin zu organisatorischen oder kommunikativen Abläufen.

2. Wie beschweren sich Eltern?

Eltern können ihre Beschwerden auf folgenden Wegen äußern:

- im direkten Gespräch mit der **Einrichtungsleitung**,

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		10 von 14



- über die pädagogischen Fachkräfte,
- über den **Elternrat**, wobei Beschwerden auf Wunsch anonym weitergeleitet werden.

3. Wie werden Eltern zur Beschwerde angeregt?

Aktuell erfolgt eine Rückmeldung vor allem im Rahmen der **jährlichen Bedarfsabfrage zur Betreuung**. Das Team ist angehalten, offen mit Kritik umzugehen und diese an die Leitung weiterzuleiten. Eine wertschätzende Haltung gegenüber Elternrückmeldungen ist fester Bestandteil unserer pädagogischen Kultur.

4. Wo können sich Eltern beschweren (interne Anlaufstellen)?

- Einrichtungsleitung,
- pädagogische Fachkräfte,
- Elternratsvertreter*innen.

5. Wie werden Beschwerden dokumentiert?

Beschwerden werden schriftlich festgehalten – z. B.:

- im Protokoll der Elternratssitzung,
- im Rahmen der **Dienstberatung**, sofern relevant.

6. Wie werden Beschwerden bearbeitet?

Die Leitung nimmt eingegangene Beschwerden entgegen, dokumentiert sie und prüft sie zeitnah. Sie trägt relevante Inhalte ins Team und vereinbart mit der beschwerenden Partei Folgetermine, um über die Bearbeitung und den weiteren Verlauf zu informieren. Bei Bedarf wird ein persönliches Gespräch mit den betroffenen Parteien geführt, um Lösungen zu erarbeiten.

Worüber dürfen sich Eltern beschweren? Wie beschweren sich Eltern? Wie werden Eltern angeregt, sich zu beschweren? Wo können sich Eltern beschweren (interne und externe Stellen benennen)? Wie werden Beschwerden aufgenommen und dokumentiert? Wie werden Beschwerden von Eltern bearbeitet? Wie können Eltern gezielt eingeladen werden, Beschwerden zu äußern?

3.3. Fachkräfte (auch externe Dienstleister, Praktikantinnen/Praktikanten, Honorarkräfte)

Im Rahmen unseres Schutzkonzepts und unserer Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder gilt:

1. Interne Ansprechpersonen bei Verdachtsmomenten oder Anhaltspunkten:

Beschäftigte, Honorarkräfte sowie externe Dienstleister, die Anhaltspunkte oder einen Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, sind verpflichtet, diese ernst zu nehmen und entsprechend zu handeln.

Sie wenden sich **vertraulich und unverzüglich** an:

- die Einrichtungsleitung Herrn Hecht,
- im Falle seiner Abwesenheit an Frau Vogel (Abwesenheitsvertretung der Leitung),
- sollten beide nicht erreichbar sein, an **Frau Börner**,
- für **Praktikant*innen** ist die erste Ansprechperson **Frau Rinke**; sie trägt die Meldung an die Leitung weiter.

Diese Personen leiten das weitere Vorgehen nach dem bestehenden Schutzkonzept ein und ziehen ggf. eine **insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)** zur Beratung hinzu.

2. Wenn intern nicht gehört wird – weitere Schritte:

Sollte eine **Beschäftigter**, Honorarkraft oder externer *Dienstleisterin* das Gefühl haben, mit einem Anliegen nicht ausreichend gehört oder ernst genommen zu werden, besteht die Möglichkeit, sich **außerhalb der Einrichtung** an folgende Stellen zu wenden:

- den Träger der Einrichtung, vertreten durch Frau Stastny (Regionalleitung),
- die zuständige **Fachberatung**

Der Schutz der Kinder steht **immer an erster Stelle**. Beschäftigte, Honorarkräfte und externe Dienstleister sind nicht nur berechtigt, sondern im Zweifel auch verpflichtet, den Schutzauftrag über interne Strukturen hinaus zu verfolgen.

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		11 von 14



An wen können und müssen sich Beschäftigte wenden, wenn sie Verdachtsmomente oder Anhaltspunkte wahrnehmen? An wen können und müssen sich Beschäftigte wenden, wenn sie zu ihren Verdachtsmomenten oder Anhaltspunkten nicht gehört werden (intern und extern)?

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen außerhalb unserer Kindertageseinrichtung

Eltern haben die Pflicht, das Wohl ihrer Kinder zu schützen. Wenn sie dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, greift der gesetzliche Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Die Beschäftigten unserer Kindertageeinrichtung sind verpflichtet, ein Verfahren zum Schutz der Kinder einzuleiten.

Die Verantwortung für die Ausübung des Schutzauftrages liegt bei der Leitung der Einrichtung und den pädagogischen Fachkräften. Alle Beschäftigten unserer Kindertageseinrichtung sind verpflichtet, ihre Einrichtungsleitung über Anhaltspunkte zu informieren.

Bei der Ausübung des Schutzauftrages steht für alle Beteiligten immer im Mittelpunkt, was das Kind braucht, damit sein Wohl geschützt und es mit seiner Sichtweise bzw. seiner Meinung gehört wird.

4.1. Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hinweisen und Gefährdungseinschätzung

Alle Beschäftigten unserer Kindertageseinrichtung sind für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sensibilisiert. Dies gilt besonders dann, wenn wir Verhaltensveränderungen (ohne nachvollziehbare Erklärung) wahrnehmen, z. B. Trauer, Weinen, Einnässen, Einkoten, sich zurückziehen, Kinder still sind, persönliche und körperliche Zuwendung suchen, schnell gereizt und/oder aggressiv sind, Suizidgedanken äußern. Gleiches gilt bei unspezifischen Anlässen, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können, z. B. unentschuldigtes Fehlen oder Zahlungsrückstände beim Elternbeitrag oder Essenanbieter.

Anhaltspunkte können auf eine Form der Vernachlässigung, der körperlichen, seelischen und/oder sexualisierten Gewalt hinweisen.

Mit Vernachlässigung wird bezeichnet, wenn Eltern bewusst oder unbewusst nicht angemessen auf die Bedürfnisse ihres Kindes reagieren. Beispiele für vernachlässigte Bedürfnisse sind keine ausreichende Kleidung, Ernährung, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Aufsicht, emotionale Zuwendung.

Hinweise für körperliche Gewalt können Äußerungen von Kindern oder Verletzungen sein, besonders an Stellen, wo sich Kinder beim Spielen nicht leicht verletzen (z. B. am Oberarm, Rücken, Oberschenkelinnenseite).

Beispiele für seelische Gewalt können andauernde Herabsetzung, Beschämung, Instrumentalisierung, Isolierung, Verängstigung und/oder keine Wertschätzung sein.

Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt können sexualisierte Sprache und Handlungen sein, die nicht dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechen bzw. nicht Teil seiner kindlichen Sexualität sind, z. B. Distanzlosigkeit, wiederholtes Nachspielen von Erwachsenensexualität, sexualisierte Übergriffigkeit, plötzliche Verhaltensänderungen.

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		12 von 14



Die wahrgenommenen Anhaltspunkte werden in einer Gefährdungseinschätzung bewertet. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt u. a. durch einen standardisierten Ampelbogen, im Rahmen von Fallberatungen im Team und/oder durch Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft.

4.2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Liegen in unserer Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für Vernachlässigung, körperliche Gewalt, seelische Gewalt oder sexualisierte Gewalt vor, sind alle Beschäftigten verpflichtet, ein standardisiertes Verfahren einzuleiten. Dieses Verfahren ist in einer Dienstanweisung festgelegt. Alle Beschäftigten werden hierzu jährlich unterwiesen.

4.3. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Bei gewichtigen Anhaltspunkten wird innerhalb des oben beschriebenen Verfahrens grundsätzlich eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte beraten im konkreten Einzelfall bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und stehen für weitere Fragen bzw. eine wiederholte Einschätzung zur Verfügung, unterstützen bei der Erstellung eines Maßnahmenplanes, der Vorbereitung des Elterngesprächs und der Planung des weiteren Vorgehens. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte können unbürokratisch angefordert werden. Bei Verdacht auf Formen von sexualisierter Gewalt wird immer eine speziell ausgebildete insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

4.4. Meldung an das örtliche Jugendamt

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind wir als Einrichtung verpflichtet, eine Meldung an das Jugendamt nach einem standardisierten Verfahren zu prüfen und im Bedarfsfall zu melden.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung
Telefon (03 51) 4 88 51 30
E-Mail kindertageseinrichtungen@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Zentraler Behördendruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:
Thomas Creutz, Annika Römisch, Yvonne Weinhold

Bilder/Icons:
Christiane Richter

Gestaltung/Herstellung:
Yvonne Weinhold, Charlotte Hanzelmann

August 2024

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		13 von 14



Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/kita

In Kraft gesetzt durch:	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Fr. Weinhold	1.0		14 von 14